Departement Bau / Amt für Städtebau:

Inkraftsetzung der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung Mehrwertausgleich und der Verordnung über den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds

IDG-Status: öffentlich

SR.22.285-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung, Mehrwertausgleich wird per 15. Juni 2022 in Kraft gesetzt.

2. Die Verordnung über den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds wird per 15. Juni 2022 in Kraft gesetzt.

3. Das Departement Finanzen, Finanzamt, wird beauftragt einen entsprechenden Fonds «Kommunaler Mehrwertausgleichsfonds» gemäss Vorgaben des Gemeindeamtes zu eröffnen und in die Fondsliste aufzunehmen.

4. Das Departement Bau, Amt für Städtebau in Zusammenarbeit mit dem Departement Finanzen, Finanzamt, wird beauftragt, dem Stadtrat bis Ende 2022 Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds vorzulegen.

5. Das Departement Bau, Amt für Städtebau, wird beauftragt, die Inkraftsetzung gemäss Ziffer 1 amtlich zu publizieren.

6. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Inkraftsetzung gemäss Ziffer 2 amtlich zu publizieren.

7. Beschluss und Begründung werden koordiniert mit den amtlichen Publikationen gemäss Ziffern 5 und 6 veröffentlicht. Das Amt für Städtebau wird beauftragt, die Stadtkanzlei über diesen Termin zu informieren.

8. Mitteilung an: Departement Kulturelles und Dienste, Stadtentwicklung, Quartierentwicklung; Departement Finanzen, Finanzamt, Immobilien; Departement Bau, Amt für Städtebau, Raumentwicklung, Stadtraum und Architektur, Hochbau, Baupolizeiamt, Rechtsdienst, Tiefbauamt, Verkehr, Projekte, Entwässerung; Departement Sicherheit und Umwelt, Umwelt und Gesundheitsschutz, Fachstelle Umwelt; Departement Schule und Sport, Sportamt, Schulbauten; Departement Technische Betriebe, Stadtgrün, Stadtwerk, Stadtbus.

 Vor dem Stadtrat

 Der Stadtschreiber:

 A. Simon

**Begründung:**

**1. Ausgangslage**

Der Grosse Gemeinderat (neu Stadtparlament) der Stadt Winterthur hat am 30. August 2021 der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung und dem Neuerlass der Verordnung über den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds zugestimmt. Die Baudirektion des Kantons Zürich hat die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung mit Verfügung vom 6. Januar 2022 genehmigt.

Im Rahmen der zweiten öffentlichen Auflage (Festsetzungsverfahren) vom 4. Februar bis 6. März 2022 ist gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts vom 17. März 2022 kein Rechtsmittel ergriffen worden.

**2. Inkraftsetzung**

Die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung Mehrwertausgleich und die Verordnung über den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds sind in Rechtskraft erwachsen. Sie werden auf den 15. Juni 2022 in Kraft gesetzt.

**3. Fondsäufnung, Ausführungsbestimmungen und Berichterstattung**

§ 87 Gemeindegesetz (GG ZH) bildet die Rechtsgrundlage für die Äufnung des Fonds, der eine Spezialfinanzierung gemäss übergeordnetem Recht darstellt. Dies bedeutet, dass die Fondseinnahmen nicht in den allgemeinen Gemeindehaushalt fliessen, sondern exklusiv dem Verwendungszweck gemäss Verordnung über den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds zu Verfügung stehen.

Den Vollzug und die Zuständigkeiten werden in einer Ausführungsbestimmung geregelt.

Der Stadtrat erstattet einmal im Jahr im Rahmen der Jahresrechnung Bericht über die Verwendung der Mittel (siehe Art. 11 der Verordnung über den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds).

**4. Externe und interne Kommunikation**

Die Inkraftsetzung wird durch das Amt für Städtebau (Ziffer 1) respektive die Stadtkanzlei (Ziffer 2) amtlich publiziert. Auf eine Medienmitteilung wird verzichtet. Das Amt für Städtebau informiert die Stadtkanzlei über das Datum der amtlichen Publikation.

**Beilagen:**

1. Rechtskraftbescheinigung Baurekursgericht vom 17. März 2022

2. Genehmigungsverfügung Amt für Raumentwicklung Kanton Zürich zur Teilrevision der Bau- und Zonenordnung, Mehrwertausgleich vom 6. Januar 2022

3. Änderungen Bau- und Zonenordnung

4. Verordnung über den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds